

# **Neufassung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 25. Oktober 2004 und 18. Januar 2006 mit Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Kiel vom 11. Januar 2007 die folgende Prüfungsordnung für den nicht-konsekutive Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden nicht-betriebswirtschaftlichen Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel als Satzung zur Neufassung der auf dem Konvent vom 17. Dezember 2003 beschlossenen Satzung erlassen:

## **§ 1 Hochschulgrad**

In diesem Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "MA".

Die Zulassung erfolgt zu jedem Semester.

## **§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit**

(1) Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Charakter, der insbesondere die betriebswirtschaftliche Kompetenz erweitert und vertieft. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Praxis des Managements notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbstständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Betrieb Problemlösungen an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und anderen Fachgebieten zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterprogramm ist ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule, für das mindestens 180 Kreditpunkte nach ECTS erworben worden sind, oder ein entsprechendes Staatsexamen.

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen gemäß Anlage 1,
2. der Master-Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Master-Thesis vier Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums gemäß Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 66 Semesterwochenstunden.

(6) Die gesamte Arbeitsbelastung einer / eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 120 Kreditpunkten nach dem ECTS.

## **§ 3 Bestehen der Prüfung**

(1) Für die Bewertung von Prüfungen gilt die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung.

(2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten 10 Prüfungen in den Pflichtmodulen und die geforderten 4 Prüfungen in Wahlpflichtmodulen der Gruppe W-MA I sowie die Master-Thesis und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2004/05 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

(2) In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Kiel, 10. Januar 2007  
FACHHOCHSCHULE KIEL  
Fachbereich Wirtschaft - Der Dekan –  
Prof. Dr. Udo Beer

## **Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Prüfungen<sup>1</sup> im Zeit- äquivalent von 1 h = 60 Min</b>	<b>Gewicht für Gesamtnote ECTS/(120- 5)</b>	<b>Studien- halbjahr</b>
	<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>	3 Prüfungen		
1.1 - MA	Einführung in die allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und in die Managementlehre	2 h	5	1
1.2 - MA	Operations Management und Beschaffungsmarketing	2 h	5	1
1.3 - MA	Marketing - Grundlagen und emp. Sozialforschung	2 h	5	1
	<b>Rechnungswesen / Steuerrecht</b>	2 Prüfungen		
2.5 - MA	Betriebliches Rechnungswesen	3 h	5	1
2.6	Steuerrecht	3 h	5	2
	<b>Investition / Finanzierung</b>	1 Prüfung		
3.3	Investition und Finanzierung	3 h	5	1
	<b>Unternehmensführung</b>	3 Prüfungen		
4.6	Management Projekt I	4 h	10	2
4.7	Management Projekt II	4 h	15	3
4.9	Management Ethics	2 h	5	2
	<b>Volkswirtschaftslehre</b>	1 Prüfung		
5.4	Volkswirtschaftslehre und -politik	2,5 h	5	3
	<b>Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I lt. Studienordnung</b>	4 Prüfungen		
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-MA I	2 h	5	1
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-MA I	2 h	5	2
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 3 der Gruppe W-MA I	2 h	5	2
W-MA I xx	Wahlpflichtmodul 4 der Gruppe W-MA I	2 h	5	3
Master-Thesis			22	4
Kolloquium		1 (4) h <sup>2</sup>	8	4

<sup>1</sup> Prüfungen werden im Regelfall in Form der Klausur abgenommen. Alternativ oder in Kombination sind Hausarbeit, Referat, Projektbericht oder mündliche Prüfung möglich. Sofern keine Klausur angeboten wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebene Stundenäquivalent zu entsprechen. Die Modulverantwortlichen spezifizieren zu Beginn der Vorlesungszeit in den Lehrveranstaltungen für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, einen Projektbericht, eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist.

<sup>2</sup> Das Kolloquium in einem Masterprogramm wird in der Regel als Gruppenprüfung mit vier Prüflingen durch bis zu fünf Prüferinnen und / oder Prüfer abgenommen. Es dauert bis zu vier Stunden. Der individuelle Anteil eines Prüflings entspricht einer Stunde.